

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander  
von Welsburg in Oldenburg**

**Schücking, Walther**

**Marburg a.L., 1905**

§ 4. Staatsrecht und Hausrecht im Allgemeinen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7305**

## Zweiter Teil.

---

### Die Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872.

#### § 4.

##### Staatsrecht und Hausrecht im Allgemeinen.

Eine der unerfreulichsten Erscheinungen in der staatsrechtlichen Wissenschaft der Gegenwart ist m. E. die Tatsache, daß ein Teil unserer Autoren in Bezug auf das Verhältnis zwischen staatlichem Recht und fürstlichem Hausrecht wieder in Anschauungen zurückgefallen ist, die man kaum noch als „vormärzlich“ bezeichnen kann. Denn schon im absoluten Staat war hie und da die Erkenntnis durchgedrungen, daß die alles überragende Staatspersönlichkeit auch dem Verbande der landesherrlichen Familie übergeordnet, daß auch das fürstliche Hausrecht im Staatsrecht wurzele, und alle fürstlichen Rechte, auch solche auf die Sukzession zu staatlicher Disposition ständen. Stand auch das fürstliche Hausrecht bis zum Jahre 1806 in deutschen Territorien unter dem Schutze des Reiches, so ist es doch höchst bedeutsam, daß da, wo die Überordnung des Reiches nur noch eine mehr oder weniger formelle war, daß in Brandenburg-Preußen jener König, der seine souveraineté wie einen rocher de bronze stabilieren wollte, kraft dieser Allgewalt ohne irgend welche Zuziehung von Agnaten einseitig jenes

berühmte „Edikt von der Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter“ erließ. Dadurch übertrug er die wertvollsten Bestandteile des fürstlichen Hausvermögens auf den Staat, indem er gleichzeitig wie schon sein Vater durch die Fideikommissverfügung von 1710 auf das hausgesetzlich ihm zustehende Verfügungsrecht über seine Neuerwerbungen an Staatsgebiet verzichtete.<sup>1)</sup> Und wenn in der Not der napoleonischen Zeit die Veräußerlichkeit der Domänen wieder durch ein „Edikt und Hausgesetz vom 17. Dezember 1808“ zugelassen wurde, und dafür die Zustimmung aller Agnaten eingeholt wurde, so enthält der Eingang des Edikts doch eine ausdrückliche Rechtsverwahrung, in der der König betont, daß er auch die Unveräußerlichkeit der Domänen „kraft der ihm zustehenden landesherrlichen und souveränen Gewalt“ durch ein bloßes Edikt ohne Befragung der Agnaten hätte aufheben können.<sup>2)</sup> So ist in Wahrheit in Preußen schon im Jahre 1713 das Hausrecht dem Staatsrecht unterworfen worden. Andere interessante Beispiele aus der Zeit nach Auflösung des alten Reichs für jene Anschauung, daß der Landesherr als Souverän auch ohne Zustimmung der Agnaten durch bloße Staatsverordnung Angelegenheiten des fürstlichen Hauses regeln könne, weil das Haus dem Staate untertan, hat uns Rehm<sup>3)</sup> gebracht und mit Recht ruft deshalb Anschütz<sup>4)</sup> aus: Was der Gesetzgeber des absoluten Staates konnte, kann der des konstitutionellen erst recht! So war denn auch gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts unbestritten die Lehre herrschend geworden, daß

1) Über die hervorragende Bedeutung dieses Gesetzes für die Hausverfassung und den Staat siehe Schulze a. a. O. Bd. III. S. 590 ff. Die Urkunde siehe ebendort S. 737 ff.

2) Über das Zustandekommen dieses Staats- und Hausgesetzes siehe Schulze a. a. O. S. 606 ff. Dasselbst S. 607 in der Anm. 1 auch eine bezeichnende Äußerung aus einer Denkschrift des Frh. v. Stein, abgedruckt bei Pertz Bd. II. S. 64. Das Gesetz selbst findet sich bei Schulze a. a. O. S. 750 ff., aber auch in der Preußischen Gesetzsammlung von 1806—1810 S. 883.

3) Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 104 ff.

4) Anschütz in Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1905, S. 258.

das Hausrecht der landesherrlichen Familie nur noch das Recht eines dem Staate untergeordneten Verbandes darstelle, daß deshalb namentlich alle auf die Thronfolge bezüglichen Normen ihrem materiellen Gehalte nach staatsrechtlicher Natur seien, und deshalb auch der Abänderung durch die Faktoren der staatlichen Gesetzgebung unterlägen.<sup>1)</sup> Dann kam die Reaktion, eingeleitet durch Arndt und Kekule von Stradonitz, fortgesetzt von Stoerk, Kohler und namentlich von Rehm.<sup>2)</sup> Der Versuch Kekules von Stradonitz, dem Hause Schaumburg mit dem Katechismus zu Hilfe zu kommen, indem er jede rechtliche Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung der Thronfolge in Lippe im Hinblick auf die „Monarchie von Gottes Gnaden“ ablehnte, ist nur noch eine humoristische Episode im Streit um Lippe, so sehr solche „Glaubensfreudigkeit“ an einzelnen Stellen geschätzt werden mag, sie befähigt noch nicht zum Juristen.<sup>3)</sup> Arndt, den selbst Rehm für „genügend widerlegt“ hält,<sup>4)</sup> hat neuerdings noch einmal das Wort zur Sache ergriffen.<sup>5)</sup> Freilich m. E. mit demselben negativen Erfolge. Ein Versuch, die Rechte des fürstlichen Hauses auf die Staatsgewalt positiv in irgend einer Weise juristisch zu erfassen, ist nicht gemacht. Das Beweis-thema ist verschoben, indem gesagt wird, „weder der König könne über die Krone verfügen, noch die Kammern, denn der König habe das Recht in der Verfassung weder erworben noch übertragen.“ Indessen hatte bisher doch auch niemand eine Kompetenz

1) Diese Lehre hatte ich mit gutem Gewissen schon in meiner Abhandlung: Der Staat und die Agnaten, 1902 S. 31, als die herrschende hingestellt. Gegen den Vorwurf Stoerks (Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe. S. 4), das sei ein Irrtum meinerseits, verteidigt mich Triepel (Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, 1903, S. 110) und Anschütz a. a. O. S. 255 Anm. unter Berufung auf Seydel.

2) Einen vollständigen Überblick über die Kontroverse mit sorgfältiger Berücksichtigung der gesamten Literatur gibt jetzt Anschütz a. a. O. S. 255 ff.

3) vgl. Anschütz a. a. O. S. 256 und dort Zitierte.

4) vgl. namentlich meine Abhandlung a. a. O. S. 31 ff. Dazu aber auch die von Anschütz a. a. O. S. 256 und S. 257 zitierten Autoren und Anschütz selbst.

5) Arndt im Verwaltungsarchiv, Bd. 13 S. 318.

des Königs oder der Kammern behauptet, sondern nur der alles überragenden Staatspersönlichkeit war solches Recht zugesprochen worden.<sup>1)</sup> Es scheint beinahe, als wolle Arndt noch in dem dualistischen Ständestaat des Mittelalters, dem die Fürst und Landtag zusammenfassende höhere Staatseinheit unbekannt war. Höchst merkwürdig ist die Theorie von Stoerk<sup>2)</sup> und Kohler<sup>3)</sup> über die agnatischen Rechte.<sup>4)</sup> Sie vermeiden den Rückfall in jene patrimonialen Anschauungen, nach denen die fürstliche Familie ein überstaatliches Recht hat auf die Krone, halten aber trotzdem die Gesetzgebung nicht für befugt, in die agnatischen Rechte einzugreifen. Da auf diese Weise die Gültigkeit des Oldenburgischen Thronfolgesetzes vom 19. Oktober 1904 in Frage gezogen sein könnte,<sup>5)</sup> soll im folgenden der Standpunkt von Stoerk und Kohler kurz widerlegt werden. Stoerk meint, und ähnlich ist der Gedankengang von Kohler, hier handele es sich weniger um individuell subjektives Recht, als um ein Organisationsprinzip des staatlichen Verbandes, eine objektive Verfassungseinrichtung des Staates selbst. Wir geben ohne weiteres zu, hier wie überall sind die subjektiven Rechte der einzelnen nur der Ausfluß objektiver Normen, die ihrer

1) Gegen diese von Arndt schon früher beliebte Art der Beweisführung siehe auch Anschütz a. a. O. S. 256.

2) Stoerk a. a. O. S. 6.

3) Kohler, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 18 S. 152 ff.

4) Gegen Stoerk siehe Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, 1903, S. 107 ff. Gegen Stoerk und Kohler Bornhak in Hirths Annalen 1904, S. 62, 63, ebendort S. 411 ff., derselbe im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 19 S. 225 und 226. Siehe gegen Stoerk und Kohler weiter Anschütz a. a. O. S. 257, gegen Stoerk endlich meine Kritik im Juristischen Literaturblatt vom 17. Januar 1905, der die oben folgenden Ausführungen teilweise entnommen.

5) Weil solches angeblich die Rechte des Herzogs Ernst Günther von Schleswig-Holstein-Augustenburg verletzt, indem statt des Augustenburger Zweiges der Glücksburger zur eventuellen Sukzession berufen wurde. Ob und inwiefern die Augustenburger tatsächlich ein Vorrecht hatten vor den Glücksburgern, können wir hier nicht untersuchen, siehe darüber Rehm, Oldenburger Thronanwärter 1905 S. 1 ff., denselben in Hirths Annalen, 1904 S. 321 ff. und 576, anderer Meinung Bornhak im Archiv Bd. 19 S. 201 ff.

Wichtigkeit wegen Bestandteil der Verfassung geworden sind. Aber sieht die Verfassung nicht selbst vor, daß ihre Normen abgeändert werden können, wenn dabei auch meistens besondere erschwerende Formen beachtet werden müssen? Nun spricht Stoerk den objektiven Normen über die Thronfolge innerhalb der Verfassung freilich einen ganz besonderen Charakter zu, sie sollen das Fundament der monarchischen Staatsordnung bilden. Schade nur, daß keine der deutschen Verfassungen etwas weiß von dieser ungleichen Wertung ihrer einzelnen Bestimmungen. Nirgendwo finden wir selbst die Kronrechte auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Minister-Ernennung oder wo immer mit einem erhöhten Schutz gegen Abänderungen ausgerüstet, wie die übrigen Bestimmungen etwa über die Zusammensetzung des Parlaments, die Preßfreiheit usw.<sup>1)</sup> Und doch wird jeder zugeben, daß das absolute Veto der Krone in Fragen der Gesetzgebung, das Recht der Krone, unabhängig von Parlamentsmajoritäten sich die Minister zu wählen, für die Organisation des Staates mindestens ebenso wichtig oder in Wahrheit ungleich wichtiger ist, wie die Reihenfolge, in der die Agnaten zur Sukzession berufen werden. Bisher ist aber niemals von wissenschaftlicher Seite der Versuch unternommen, zu bestreiten, daß in allen diesen Lebensfragen der Monarchie und des Staatswesens die Verfassung in den von ihr selbst verlangten Formen geändert werden könnte, daß das absolute Veto der preußischen Krone auf dem Wege der Verfassungsänderung herabgemindert werden könnte zu einem bloß suspensiven, wie es der König von Norwegen hat. Es gibt kein „monarchisches Prinzip“, das als Rechtssatz über der Verfassung stünde und ein solches behaupten, heißt nicht das Staatswesen fundamentieren, wie Stoerk meint, sondern die Grundpfeiler der Staaten erschüttern. Wohin soll es führen, wenn Änderungen der Verfassungen, die in verfassungs-

---

1) Die einzige Ausnahme bildet eine Beschränkung der ständischen Initiative auf gewissen Gebieten der Verfassung in Bayern, vgl. Gesetz vom 4. Juni 1848, Art. 2 und 4.

mäßiger Weise vollzogen, von jedermann als ungültig bezeichnet werden könnten, weil dem „monarchischen Prinzip“ widersprechend? Denn was ist das monarchische Prinzip anderes, als ein politisches Schlagwort, „dem heute noch ein beliebiger rechtlicher Inhalt gegeben werden kann“ (Jellinek). Wenn Stoerk meint, soweit wie die Erbmonarchie eine gesicherte Einrichtung des modernen deutschen Staates ist, soweit ist auch das Warterecht der Agnaten ein aus der Gesetzgebungspolitik herausgenommenes Verfassungs-Institut, so ist das nur eine *petitio principii* und ein Beweis *idem per idem*. Tatsächlich beruht auch die Erbmonarchie der deutschen Staaten jetzt auf ihrer Verfassung und kann mit dieser abgeändert und umgewandelt werden, ohne daß es dafür der Zustimmung der Agnaten bedürfte. Eine Ausnahme in dem Sinne, daß ein Zusammenwirken von Staats- und Hausgesetzgebung notwendig sei, kann ich nicht einmal für Reuß j. L. zugeben, für das Anschütz sie behauptet.<sup>1)</sup> Das revidierte Staatsgrundgesetz für Reuß jüngere Linie verweist in § 10 betreffs Volljährigkeit, Ebenbürtigkeit usw. auf die geltenden Hausverträge und das Familienherkommen. § 11 bestimmt dann weiter, daß Veränderungen in den Hausgesetzen, die in hausverfassungsmäßigem Wege zustande kommen, wenn sie Regierungsnachfolge usw. betreffen, der Zustimmung der Landesvertretung bedürfen. M. E. ist damit nur gesagt, daß künftig die Hausgesetzgebung, wenn sie staatliche Angelegenheiten berührt, auch der parlamentarischen Genehmigung bedarf, sodaß dann freilich ein Zusammenwirken von Haus- und Staatsgesetzgebung stattfindet, nicht aber ist gesagt, daß die fraglichen staatlichen Dinge nicht auch lediglich vom Staate aus geregelt werden könnten. Stoerk bleibt uns jeden Beweis für die Unabänderlichkeit des Thronfolgerechtes schuldig, und seine Berufung auf das „monarchische Prinzip“ wird es niemals rechtfertigen können, daß die während der Jahre 1848—1850 geschehenen Abänderungen vieler deutscher

---

1) Siehe Anschütz a. a. O. S. 259.

Verfassungen verschiedentlich als dem monarchischen Prinzip widerstreitend auf bloßem Verordnungswege ohne die notwendige Mitwirkung der Volksvertretung rückgängig gemacht sind. Immerhin konnte man sich bei diesem Rechtsbruch noch auf die Bestimmungen der heute gänzlich bedeutungslosen Wiener Schlußakte berufen. Zum Glück gibt es keinen Frankfurter Bundestag mehr, der die reaktionären Ideen Stoerks zur Ausführung bringen könnte. Ist doch die Verfassung des neuen Deutschen Reiches gerade dadurch zustande gekommen, daß die Einzelstaaten zum Besten des Ganzen so manche ihrer „Organisationsprinzipien“ abgeändert und so manche „Fundamente ihrer monarchischen Ordnung“ aufgehoben haben, indem die bezüglichen Kronrechte aufgegeben wurden. Kein Mensch hat damals bezweifelt, daß die Einzelstaaten durch Annahme der Reichsverfassung die bisherige verfassungsmäßige Ordnung ihres Staatswesens in den fundamentalsten Fragen alterieren könnten, geschweige denn ist von irgend einer Seite zu der im Interesse des Ganzen geschehenen Aufgabe der einzelstaatlichen Allgewalt die Zustimmung der Agnaten gefordert.<sup>1)</sup> — Weiter wirft mir Stoerk vor, man könne nicht von einem eigenen Rechte des Monarchen auf die Organstellung sprechen, wenn nicht schon das Warterecht des Agnaten unantastbar und der Gesetzgebung entrückt sei. Warum soll es ein Widerspruch sein, einmal zu sagen: der Monarch hat ein eigenes, d. h. subjektives Recht auf die Organstellung, die Agnaten haben ein eigenes, d. h. subjektives Recht darauf, entsprechend den Normen der Thronfolgeordnung in die betreffende Organstellung einzurücken, und andererseits zu behaupten: das objektive Recht über die Organkompetenz und den Eintritt in die Organstellung kann durch bloßes Staatsgesetz abgeändert werden. Ist nicht auch das eigene Recht des ostelbischen

---

1) So auch Anschütz a. a. O. S. 257, der außerdem mit Bornhak in Hirths Annalen 1904 S. 62 ausführt, daß nach Stoerks Lehre auch die einzelstaatlichen Verfassungsurkunden null und nichtig, weil ohne Zustimmung der Agnaten erteilt seien.

Gutsherrn auf die Polizei durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 aufgehoben? Das subjektive Recht ist doch, wie schon oben gesagt, immer nur ein Ausfluß des objektiven und steht und fällt mit diesem: der Angriff Stoerks läßt sich überhaupt nur so verstehen, daß er unter dem eigenen Rechte des Monarchen etwas ganz anderes versteht wie ich, nämlich kein subjektives, sondern ein selbstgesetztes Recht, gleich als wenn man sagt: Die Verfassung der Einzelstaaten beruht im Gegensatz zu derjenigen der Kommunalverbände auf eigenem Recht. Indessen kann kein Zweifel darüber sein, daß letzterer Begriff des eigenen Rechtes auf die regierende Familie heute nicht mehr anwendbar ist, sondern daß hier nur subjektive Ansprüche vorliegen. Im Gegensatz zu Stoerk und Kohler bekennt sich Rehm offen zum Patrimonialstaat. „Was das Thronfolgerecht anbelangt, so ist der moderne Staat noch zur Hälfte Patrimonialstaat.“<sup>1)</sup> Rehm meint: „Auch jetzt noch bildet die Thronfolge einen selbständigen Gegenstand des fürstlichen Hausrechts. Die fürstliche Familie besitzt ein vom Staat unabhängiges Recht an der Krone.“ „Der Staat hat ihr nicht gegeben und der Staat kann ihr wider ihren Willen nicht einseitig nehmen.“ Kann aber der moderne Staat wirklich nur diejenigen Rechte aufheben, die er selbst verliehen hat? Diese Meinung lehnt selbst Rehm ausdrücklich ab, er kann es uns deshalb nicht verübeln, wenn wir uns auf seine historischen Erörterungen über das fragile Problem auch nicht weiter einlassen, sondern den „juristischen Spezialbeweisen“ zuwenden, wie er sie nennt. Hier geht Rehm aus von der Dispositionsbefugnis der Thronanwärter über ihr

---

1) Rehm, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 57. Ähnlichen Behauptungen von Rehm in der Festrede: Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach. Erlangen 1901 S. 18 war ich schon in meiner Abhandlung: Der Staat und die Agnaten entgegengetreten S. 11 und 12, S. 46, freilich ganz ohne Erfolg. Gegen Rehms neuerdings in seinem Fürstenrecht ausführlich entwickelte Patrimonialtheorie siehe Bornhak in Hirths Annalen, 1904 S. 411 ff., denselben im Archiv für öffentliches Recht Bd. 19 S. 225, 226, dann jetzt Anschütz a. a. O. S. 257, 258, und Tezner a. a. O. S. 58 ff.

Warterecht. Er meint, es sei ausgeschlossen, daß zwei Richter ein und desselben Amtes vereinbarten, der Dienstjüngere solle den Dienstälteren immer zuerst abstimmen lassen, da das G.V.G. eine entgegengesetzte Reihenfolge für die Abstimmung festlege, bezüglich der Warterechte aber fänden fortgesetzt dergleichen Verträge statt. Ist damit aber in Wahrheit bewiesen, daß die Warterechte nicht im Staatsrecht wurzeln? Keineswegs. Die Normen über die Stimmabgabe der Richter sind objektives Recht und nichts weiter, die Normen über die Thronfolge sind ebenfalls objektives Recht, aber diese geben den Agnaten ein subjektives öffentliches Recht, „gemäß der Thronfolgeordnung die höchste Organstellung im Staate für sich zu beanspruchen“ (mein „Staat und die Agnaten“ S. 23). Für die Richter muß man deshalb selbstverständlich jede Dispositionsbefugnis über ihr Stimmrecht ablehnen, der von der Thronfolgeordnung Berufene aber kann sein subjektives Recht auf die Krone aufgeben. Hört es darum auf, ein staatliches Recht zu sein? Ein Beispiel mag die Frage beleuchten. In manchen Ländern sind die Apotheker-Konzessionen — auch subjektive öffentliche Rechte — frei veräußerlich, hören sie darum etwa auf, vom Staate verliehene und von ihm entziehbare Rechte zu sein? Also gesetzt Art. 53 der preuß. V.U. hätte wirklich, wie Rehm meint, hausrechtliche Geschäfte unter den Agnaten über die Krone mit unmittelbarer Verbindlichkeit für den Staat zugelassen, hörte das Warterecht damit auf, ein staatliches Recht zu sein, das der Staat aufheben könnte? Rehm macht sich diesen Einwand selbst, dann aber meint er, die Agnaten könnten über die Krone auch in einer Art und Weise disponieren, die dem Verfassungsrechte ausdrücklich widerspräche. So sei in Rudolstadt statt der Sondershäuser Agnaten durch Abrede des Gesamthauses der nicht ebenbürtige Prinz Sizzo von Leutenberg, so sei in Sondershausen statt der erbberechtigten weiblichen Linie derselbe Sizzo, so sei in Sachsen-Koburg-Gotha statt des Herzogs von Connaught und seines Sohnes der Herzog von Albany auf den Thron gelangt. Hätte wirklich

die Parteiabrede genügt, in diesen Fällen die verfassungsmäßige Thronfolge zu verändern, so wäre freilich Rehms Theorie bewiesen, wonach das Hausrecht gegenüber dem Staatsrecht eine selbständige Stellung hätte. Tatsächlich sind in allen drei Fällen verfassungsändernde Gesetze ergangen, und Rehm behauptet auch nur, die betreffenden Verabredungen hätten unter den Parteien schon vorher Geltung gehabt, also der Vertrag des Gesamthaus Schwarzburg, nach welchem im Gegensatz zu der zur Zeit des Vertragsschlusses in Schwarzburg-Rudolstadt geltenden Verfassung der nicht ebenbürtige und deshalb nicht thronfolgefähige Sizzo von Leutenberg zum Thronerben erklärt wurde, hatte unter den Parteien Geltung! Das heißt also, für die Agnaten des Hauses Schwarzburg war ein anderer Thronfolger vorhanden, wie für die beiden Schwarzburgschen Staaten! Um diese Konsequenz kommt Rehm nicht herum, denn er will ja nicht nur dem Verzicht der thronfolgeberechtigten Agnaten, der in den bezüglichen Verträgen steckt, sondern ihren positiven, der Verfassung widersprechenden Abmachungen bezüglich des Sizzo bindende Kraft zusprechen. Damals also gab es zwei Thronfolger, einen im Staate Schwarzburg-Rudolstadt und einen andern im fürstlichen Gesamthause Schwarzburg! Schade nur, daß man sich einen Thronfolger eigentlich nicht ohne Thron und einen Thron nicht ohne Staat denken kann. Worin mag wohl das Recht des Sizzo bestanden haben, ehe die bezügliche Abmachung der Agnaten durch ein Verfassungsgesetz Rechtskraft erhielt?<sup>1)</sup> Und damit glaubt Rehm tatsächlich bewiesen zu haben, das Hausrecht steht als eine unabhängige Rechtsquelle neben dem Staatsrecht, darum könne auch das Staatsrecht das Hausrecht nicht brechen, quod erat demonstrandum. —

Dagegen behauptet Rehm nun neuerdings folgendes: „Es

---

1) Ähnlich sagt Tezner neuerdings a. a. O. S. 20: Dem modernen Staatsrecht scheint es doch mehr zu entsprechen, solche Verträge als Verträge mit rechtlich unmöglichem, rechtlich bedeutungslosem Inhalt, als *negotia irrita* zu bezeichnen.

liegt hier nichts anderes vor als im Erbrecht. Obwohl Erbrechte, solange der Erblasser noch nicht gestorben, Rechte darstellen, welche sich auf das Vermögen eines Dritten beziehen, ist doch deren Existenz möglich. Gemäß § 312 Abs. 2 des B. G. B. können künftige gesetzliche Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil, welcher einem von ihnen an dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten zusteht, durch Verträge verfügen. Solche Verträge haben ohne Zustimmung dieses Dritten unter den Parteien Kraft, ein Hoffnungsverkauf oder ähnliches ist gegeben. Ebenso besitzen dem Staatsrecht widersprechende Hausverträge über Rechte am Staatsthron unter den fürstlichen Parteien rechtliche Wirkung und der deutsche Einzelstaat muß sie sogar gegen sich gelten lassen, wenn sie auf vorkonstitutionelles Hausrecht zurückgehen.“<sup>1)</sup>

Dabei übersieht nur Rehm m. E. folgenden sehr wesentlichen Punkt. Wenn zwei künftige gesetzliche Erben über ihren Pflichtteil an dem Nachlaß eines Dritten kontrahieren, so handeln sie eben innerhalb der vom Staate geschaffenen Privatrechtsordnung. Wo aber ist die überstaatliche Rechtsordnung, die die Agnaten berechtigt zu Abmachungen, die mit dem Inhalt der Verfassung in offenem Widerspruch stehen? Auf welche Normen gründet sich überhaupt das Hausrecht der Agnaten? Völkerrecht ist es doch auch nicht.<sup>2)</sup> Wurzeln die Agnatenrechte aber im Staatsrecht, so bildet das fürstliche Hausrecht keine vom Staatsrecht unabhängige Rechtsquelle. Das landesherrliche Haus bildet einen öffentlich-rechtlichen Verband im Staate<sup>3)</sup>; der Staatsgewalt durchaus untergeordnet, und die Autonomie des Verbandes reicht nur noch soweit, wie die Landesgesetze, insbesondere die Verfassung des Staates ihr Spielraum lassen.<sup>4)</sup> Damit ist nun aber nicht gesagt, daß

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter. S. 11.

2) So schon Anschütz a. a. O. S. 257.

3) Übereinstimmend Triepel a. a. O. S. 93, Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 123, Dreyer a. a. O. S. 23.

4) Ebenso Anschütz a. a. O. S. 258.

die Autonomie des fürstlichen Hauses im modernen Staat in bezug auf die Fragen der Thronfolge, weil solche staatlicher Natur, immer zu völliger Einflußlosigkeit verurteilt wäre. Freilich, würde man heute einen monarchischen Staat ganz neu aufrichten, dann würden wohl alle Fragen, die sich auf eine staatliche Angelegenheit von so eminenter Wichtigkeit beziehen, in der Verfassung rein von staatswegen geordnet werden, man würde also wohl auch die Erfordernisse der Thronolfefähigkeit verfassungsmäßig festlegen und bei der Gelegenheit auch Normen schaffen über etwaige besondere Voraussetzungen für die Vollwirksamkeit der im landesherrlichen Hause geschlossenen Ehen. Vielleicht würde man dann das Erfordernis der Ebenbürtigkeit abschaffen, andernfalls aber diesen Begriff definieren usw. Indessen unsere deutschen Staaten sind ja schon vor der Verfassungsurkunde dagewesen, hier hatte nicht der Staat das regierende Haus, sondern das Haus den Staat geschaffen, es war im fürstlichen Hausrecht ein vollständiges System von Normen über Thronfolgeordnung und Thronolfefähigkeit vorhanden, und das fürstliche Haus hatte bis dahin die unbestrittene Kompetenz gehabt, diese Normen auch weiter fortzubilden. So war es am Ende nur natürlich, daß nicht nur diese hausrechtlichen Normen mit in die Verfassung hinübergenommen wurden, sondern daß auch hier und da der fürstlichen Familie die rechtliche Möglichkeit geblieben ist, mit Wirkung für den Staat noch neue hausrechtliche Normen schaffen zu können, zumal es sich hier doch um Dinge handeln kann, die nicht nur den Staat, sondern in erster Linie die fürstliche Familie selbst berühren, wie z. B. die Ebenbürtigkeit der im landesherrlichen Hause abgeschlossenen Ehen. Im folgenden soll nun speziell für die Frage der Ebenbürtigkeit untersucht werden, wie weit auf diesem Gebiete in den deutschen Staaten überhaupt und in Oldenburg im Besonderen durch die Hausgesetze nach dem Eintritt in den Verfassungsstaat neues Recht geschaffen werden konnte.

§ 5.

**Die Ebenbürtigkeit in den deutschen Staatsgrundgesetzen.**

I. Gehen wir nunmehr die einzelnen deutschen Staatsgrundgesetze durch, um zu sehen, inwiefern sie in der Ebenbürtigkeitsfrage der hausgesetzlichen Autonomie noch Raum gewähren, so stoßen wir zunächst auf eine Gruppe kleinstaatlicher Verfassungen, die über das ganze Kapitel der Thronfolge vollständig schweigen. Es sind das die Verfassungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogtums Anhalt, des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstentums Lippe.<sup>1)</sup> Hier taucht nicht nur die Frage auf, können in Bezug auf die Ebenbürtigkeit der Ehen im landesherrlichen Hause noch neue hausgesetzliche Normen geschaffen werden, sondern hier handelt es sich um die Autonomie bezüglich des gesamten Thronfolgerechtes. Georg Meyer hat hier die Kompetenz der Hausgesetzgebung zu alleinigem Vorgehen bestritten. Ein neues Hausgesetz bedürfe auch hier der Zustimmung der gesetzgebenden Organe des Staates.<sup>2)</sup> Ich selbst hatte mich ihm angeschlossen und zwar mit der Begründung, daß man den älteren Hausgesetzen, trotzdem die Verfassungsurkunde über sie schweigt, einen staatsrechtlichen Inhalt zuschreiben müsse, und daß sie deshalb seitens der landesherrlichen Familie nicht ohne Akt der staatlichen Gesetzgebung geändert werden könnten.<sup>3)</sup> Allein diese Begründung erscheint mir heute nicht mehr schlüssig. Daß die fraglichen Hausgesetze materiell einen staatsrechtlichen Inhalt haben, ist zwar unanfechtbar, allein formell sind sie darum doch Haus-

1) Nur werden in § 5 Abs. 3 der Lippischen Verfassung die in den Hausverträgen begründeten Rechte der erbherrlichen Linien unverändert aufrecht erhalten und zwar nicht nur bezüglich der Beteiligung am Landtag, wie Rehm Modernes Fürstenrecht S. 17 behauptet. Dieser Umstand würde für sich allein genügen, die sogen. „Unruhfrage“ aus der Welt zu schaffen, weil die Erbherrliche Linie Biesterfeld damals schon durch die Nachkommen der Modeste von Unruh repräsentiert wurde.

2) Meyer in Meyer-Anschütz S. 254.

3) Siehe meine Abhandlung „Der Staat und die Agnaten“ S. 43.